

Sicherungsanordnungen



Neben dem betrieblichen Kapital bemächtigte sich der NS-Staat auch des privaten Vermögens der Juden. Nach der Verordnung vom 26. April 1938 musste zunächst das gesamte in- und ausländische Vermögen über 5000,- RM gemeldet werden, zudem unterlag es bereits bei Verdacht auf Auswanderung Verfügungsbeschränkungen. In Zusammenarbeit von Polizeibehörden, der Zollfahndungsstelle, dem Hauptzollamt, den Finanzämtern und Banken wurden potentielle Auswanderer an die Oberfinanzpräsidenten gemeldet, worauf das Vermögen durch »Sicherungsanordnungen« dem Zugriff ihrer Eigentümer entzogen wurde. Die Devisenstellen bei den Oberfinanzpräsidenten beschränkten damit die Bewirtschaftung der Konten und besonderer Vermögenswerte wie Grundstücke, Wertpapiere, Bankguthaben und Beteiligungen, über die dann nur noch mit devisenrechtlicher Genehmigung verfügt werden konnte. Nach erfolgter Auswanderung standen Guthaben und Wertpapiere in »Ausländer-Sperrkonten«, auf die auch Erlöse aus Zwangsversteigerungen überwiesen wurden, unter der Verfügungsgewalt der Reichsfinanzverwaltung.

Abschrift
 Der Oberfinanzpräsident Leipzig
 - Devisenstelle Leipzig
 Sachgebiet XVI/2-B-361
 Akte B-51 227/39
 Bei Antwort ist Geschäftszeichen, Tag und Gegenstand dieses Schreibens stets anzugeben.
 Leipzig C 1, 24. Februar 1939
 Adolf-Hitler-Str. 12 I - Fernsprecher 34141
 Sprechstunden: 8 bis 13 Uhr, Wth.
 Sonnabend 8 bis 12 Uhr.
 Mittwoch keine Sprechstunde.
 Mit Postzustellungsurkunde
 Bestätigung einer vorläufigen Sicherungsanordnung nach § 59 Dev.Ges. vom 12.12.1938
 Die Zollfahndungsstelle Leipzig hat ermittelt, dass der Kaufmann Max Israel Sichel, Leipzig-N 22, Gohliser Str. 18 grössere Vermögenswerte besitzt und mit seiner Familie auszuwandern beabsichtigt. Sie hat daher am 8.2.1939 eine vorläufige Sicherungsanordnung erlassen, gemäß der der Kaufmann Max Israel Sichel nur mit meiner Genehmigung über sein Vermögen verfügen darf.
 Um zu verhindern, das Vermögenswerte unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften der Devisenbewirtschaftung entzogen werden, bestätige ich die von der Zollfahndungsstelle Leipzig am 8.2.39 erlassene vorläufige Sicherungsanordnung und ordne an:
 1.) Der Kaufmann Max Israel Sichel, Leipzig-N 22, Gohliser Str. 18 darf über sein gesamtes Vermögen nur mit meiner Genehmigung verfügen.
 2.) Unmittelbare Überweisungen für Steuerzahlungen dürfen ohne meine Genehmigung vorgenommen werden. Der Betroffene darf seine noch bestehenden Außenstände einziehen hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass sie unverzüglich seinem Konto bei der Dresdner Bank Fil. Leipzig, eingeschrieben werden. Ein Verzeichnis der Außenstände ist mir binnen 8 Tagen seit Zustellung dieser Anordnung einzureichen. Weiter ist mir jeweils am 1. und 15. eines Monats anzugeben, welche Außenstände eingegangen und auf das Konto bei der Dresdner Bank Leipzig, überwiesen worden sind.
 3.) Die Kosten dieser Anordnung hat der Betroffene zu tragen.
 Gegen diese Anordnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die bei mir einzulegen ist, aber keine aufschiebende Wirkung hat. Ich weise darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung streng bestraft werden.
 Im Auftrag
 gez. Unterschrift

Sicherungsanordnung über das Vermögen von Max Sichel wegen Verdachts auf Auswanderung 24. Februar 1939
 Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-S 3596

Umwandlung der Bankkonten in »Auswanderer-Sperrkonten« nach der Vertreibung 29. Juli 1939
 Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-S 3596

Abschrift.
 Der Oberfinanzpräsident Leipzig
 - Devisenstelle Leipzig
 Sachgebiet XVII/3 Ka.- 1644/39.
 Akte B 51/ 227/39.
 Bei Antwort ist Geschäftszeichen, Tag und Gegenstand dieses Schreibens stets anzugeben.
 Leipzig C 1, 29. Juli 1939
 Adolf-Hitler-Str. 12 I - Fernsprecher 34141
 Sprechstunden: 8 bis 13 Uhr,
 Sonnabend 8 bis 12 Uhr,
 Mittwoch keine Sprechstunde.
 Verfügung
 Die am 24. Februar 1939 gegen den Kaufmann Max Israel Sichel, früher Leipzig N.22., Gohliserstr. 18, jetzt Paris, gemäss § 59 Dev.Ges. vom 12.12.1938 erlassene Sicherungsanordnung hebe ich hiermit auf, nachdem der Obengenannte ausgewandert ist.
 Die Konten bei dem Bankhaus Kroch jr., Leipzig und der Dresdner Bank, Filiale Leipzig sind nunmehr als Auswanderer - Sperrkonten zu führen.

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.
 Vom 26. April 1938.
 Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:
 § 1
 (1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.
 (2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.
 (3) Für jede anmeldspflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.
 § 2
 (1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfasst das gesamte Vermögen des Anmeldspflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.
 (2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldspflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.
 § 3
 (1) Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzugeben, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.
 (2) Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldspflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark nicht übersteigt.
 § 4
 Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Modells bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.
 § 5
 (1) Der Anmeldspflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.
 (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5000 Reichsmark erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Reichsgesetzblatt 1938, S. 414



Genehmigung der Devisenstelle für Zahlungen aus einem Sperrkonto 28. November 1938
 Staatsarchiv Leipzig, 20206 Oberfinanzpräsident Leipzig, Nr. 452

Der Oberfinanzpräsident Leipzig
 - Devisenstelle -
 Sachgebiet III/ V/B-609/38-Tr.
 Akte B 2 / Schlein
 In der Antwort ist die Angabe des Sachgebietes und der Akte unbedingt erforderlich.
 Leipzig C 1, den 28. November 1938
 Adolf-Hitler-Str. 12 I
 Fernsprecher 34141
 Sprechstunden: 8-13 Uhr, Sonnabends 8-12 Uhr,
 Mittwochs keine Sprechstunde.
 Ku.
 Genehmigungsbescheid
 gemäß § 15 Dev.Ges.
 Auf Antrag vom 16. November 1938
 erteile ich die Genehmigung zur Verfügung über Reichsmarkbeträge im Inland in Höhe von RM 600.- s. Anhang
 (in Worten: RM Sechshundert) s. Anhang
 zu Lasten des Auswanderer - Sperrkontens d. 03
 (Kontoinhaber) Herrn Ernst Schlein, London
 bei dem Bankhaus Kroch jr., Leipzig
 durch Zahlung oder Überweisung an
 1.) RM 582.30 an Fa. Schenker & Co., I.G.
 2.) RM 17.90 an das Fernsprechamt, I.G.
 3.) etwaige Zinsen an Frau Hanna Tischler, I.G. C 1, Kaiser-Maximilianstr. 23
 Verwendungszweck:
 1.) Rest auf Rechnung für Umsatz,
 2.) Fernsprechgeldern,
 3.) unentgeltliche Zuwendung.
 Anlagen:
 Diese Genehmigung gilt nur für den angegebenen Verwendungszweck und wird einen Monat nach ihrer Erteilung unwirksam. Sie wird jedoch früher unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Verwendungszweck fortfällt. Sie ist nicht übertragbar.
 Die eingereichten Originalbelege gebe ich anbei zurück.
 Für die ausführende Stelle:
 Dieser Genehmigungsbescheid ist nach erfolgter Inanspruchnahme einzubehalten oder durch Einschneiden zu entwerten. Teilbeträge sind auf der Rückseite einzutragen.
 Im Auftrage
 des Bankhaus Kroch jr., Leipzig,
 dch. Herrn Rechtsanwalt
 Heinrich Wallfisch,
 in Leipzig C 1
 Abschrift an Sachgeb. XVI u. XIII.
 Anlagen